

# Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen

## Das Modell Suva

### Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

#### **Suva**

Arbeitssicherheit  
Postfach, 6002 Luzern

#### **Auskünfte**

Tel. 041 419 58 51

#### **Bestellungen**

[www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo)  
Fax 041 419 59 17  
Tel. 041 419 58 51

Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen

#### **Verfasser**

Suva, Bereich Grundlagen

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

1. Auflage – Juli 1975

Aktualisierte Gesetzestexte: Dezember 2012

23. Auflage – April 2014 – 170 000 bis 176 000 Exemplare

#### **Bestellnummer**

SBA 120.d

# Inhalt

## **04 Einleitung**

## **06 Grundbegriffe**

- 06 Die Schuldform
- 07 Der Kausalzusammenhang
- 07 Begehung-Unterlassung
- 08 Verletzung-Gefährdung
- 09 Das Strafmaß

## **10 Die einzelnen Straftatbestände**

- 10 Verletzungsdelikte
  - 10 Fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung
- 13 Gefährdungsdelikte
  - 13 Verursachung einer Feuersbrunst
  - 14 Verursachung einer Explosion
  - 15 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase
  - 17 Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes
  - 18 Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen
  - 19 Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
    - 21 Der Täter
    - 23 Die anerkannten Regeln der Baukunde
    - 24 Die Gefährdung durch Verletzung von Bauregeln
    - 25 Der Kausalzusammenhang
    - 26 Das Verschulden der Verantwortlichen
  - 28 Beseitigung oder Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen
    - 29 Die Schutzvorrichtungen
    - 30 Der betriebliche Geltungsbereich
    - 31 Das Verhalten des Täters: Unbrauchbarmachen oder Nichtanbringen
    - 32 Die Strafrechtswidrigkeit des Verhaltens
    - 33 Die geschützten Personen
    - 34 Das Verschulden

## **36 Schlussbemerkungen**

## **37 Zusammenfassung**

# Einleitung

Beim Bau eines Kraftwerkes war ein 165 m tiefer Schacht erstellt worden. Dieser mündete oben in ein Gebäude und war dort mit einer 60 cm hohen Schutzmauer umgeben. Darüber befand sich eine Krananlage zum Heben oder Senken eines 170 kg schweren Förderkorbes. Der Förderkorb konnte, wenn er nicht in Betrieb war, aus dem Bereich der Schachtmündung herausgefahren werden.

Als die Bauarbeiten nahezu beendet waren, verreiste der leitende Bauingenieur in die Ferien. Seinem Stellvertreter teilte er mit, er brauche sich nicht mehr auf die Baustelle zu begeben, da sich der Bauführer um den Abschluss der Bauarbeiten kümmere.

Nun mussten im Gebäude über dem Schacht Malerarbeiten ausgeführt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Gerüst erstellt. Dieses verunmöglichte indessen, den Förderkorb wie bisher ausserhalb des Bereichs der Schachtmündung abzustellen. Der Bauführer C. liess deshalb auf der Höhe des oberen Randes der den Schacht begrenzenden Mauer eine Plattform anbringen, die leicht gegen die Schachttöffnung abfiel, und den Förderkorb darauf stellen.

Eines Tages waren 4 Arbeiter auf einer Arbeitsbühne beschäftigt, die 80 m tief im Schacht hing. Als Material heruntergelassen wurde, geriet das Windenseil plötzlich so ins Schwingen, dass der auf der Platt-

form stehende Förderkorb erfasst und in die Tiefe gerissen wurde. Dabei wurden auch die Arbeiter auf der Bühne getroffen: sie stürzten alle ab und erlitten tödliche Verletzungen.

Der Leser wird sich fragen, wer an diesem Unfall schuld war und ob es vielleicht gar nicht zu dem Unglück gekommen wäre, wenn sich die Beteiligten richtig verhalten hätten. Wäre der Ingenieur verpflichtet gewesen, seinem Stellvertreter Kontrollpflichten aufzuerlegen? Hätte der Bauführer die Gefährlichkeit der von ihm geschaffenen Plattform erkennen und Schutzmassnahmen treffen müssen? Solche und ähnliche Fragen sind den Verantwortlichen vor Gericht gestellt worden.

Nach Unfällen kommt es leider nicht selten vor, dass bisher unbescholtene Berufsleute sich vor dem Richter verantworten müssen. Wenn ihnen dieser vorwirft, sie hätten sich bei ihrer Arbeit derart nachlässig verhalten, dass sie bestraft werden müssen, suchen sie nach einer Erklärung für ihr Versagen. Sie stellen vielleicht fest, dass sie die Gefahren gar nicht mehr sahen, weil sie sich an sie gewöhnt hatten. Sie bringen zu ihrer Entschuldigung vor, sie hätten ein gewisses Risiko in Kauf genommen, um die Produktionskosten klein zu halten. Sie weisen auf mangelnde Überwachung und Kon-

trolle und auf das Fehlen einer straffen Arbeitsorganisation hin.

Solche Feststellungen erklären zwar das fehlerhafte Verhalten eines Angeklagten, schützen ihn aber nicht vor Strafe für begangenes Unrecht. Um Vorgesetzten und Untergebenen die rechtlichen Folgen nachlässiger Handhabung der Vorsichtsgebote und Sicherheitspflichten vor Augen zu führen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, sich so zu verhalten, dass sie vor Strafverfolgung und Verurteilung verschont bleiben, werden nachfolgend die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches angeführt und anhand von Gerichtsurteilen erläutert.

Die Strafe soll nicht nur Unrecht vergelten. Sie soll durch die ihr innewohnende Drohung auch vorbeugend und damit unfallverhütend wirken.

# Grundbegriffe

Ohne die Kenntnis einer Reihe zwar viel gebrauchter, aber in ihrer Tragweite oft missdeuteter Grundbegriffe des Strafrechts sind die folgenden an Nichtjuristen gerichteten Ausführungen schwer verständlich. Die wichtigsten dieser Begriffe werden deshalb anhand von Beispielen erklärt.

## Die Schuldform

Ohne Schuld darf niemand bestraft werden. Das Strafrecht beruht auf zwei Grundformen des Verschuldens: **Vorsatz und Fahrlässigkeit**.

**Vorsätzlich** handelt zum Beispiel ein Jäger, der auf einer Treibjagd bewusst auf einen ihm verhassten Kameraden schießt. Dieser Jäger tötet absichtlich, denn der Tod des andern ist Handlungszweck (Absicht). Vorsätzlich handelt auch der Raubmörder, dessen Ziel primär der Besitzesentzug unter Gewaltanwendung und sekundär der Tod seines Opfers als notwendige Begleiterscheinung ist (einfacher Vorsatz). Schliesslich gilt als Vorsatz jener Wille, der zwar einen strafbaren Erfolg nicht direkt anstrebt, sondern ihn nur in Kauf nimmt, wie beispielsweise bei einem Jäger, der schießt, obwohl er es anhand seiner Wahrnehmung für möglich

hält, er könnte mit dem Wild oder anstelle des Wildes einen Treiber treffen. Dieser Jäger verneint die Möglichkeiten des Erfolgseintritts nicht: Lieber möglicherweise delinquieren, als von der Verwirklichung seines Plans abstehen (Eventualvorsatz).

Weniger schwer als der Vorsatz wiegt die **Fahrlässigkeit**. Beim fahrlässigen Täter gibt der Nichtgebrauch oder ungenügende Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten Anlass zum rechtswidrigen Erfolg. **Unbewusst fahrlässig** handelt, wer den rechtswidrigen Erfolg dadurch verursacht, dass er den voraussehbaren (aber nicht vorausgesehenen) Erfolg pflichtwidrig nicht sieht, beziehungsweise nicht bedenkt. Wer den Erfolgseintritt unvorsichtigerweise bei sich verneint, obschon er ihn für möglich hält, und dadurch den rechtswidrigen Erfolg bewirkt, handelt **bewusst fahrlässig**. Ein Jäger beispielsweise handelt dann bewusst fahrlässig, wenn er im Geäst undeutlich einen braunen Körper sieht, sich überlegt, ob es sich dabei um einen Rehbock oder um eine Rehgeiss – die zu erlegen zu dieser Zeit widerrechtlich ist – handelt, die zweite Möglichkeit bei sich verneint, obwohl er sie für möglich hält, und daraufhin eine Rehgeiss erlegt.

## Der Kausalzusammenhang Begehung – Unterlassung

Soll die verantwortliche Person strafbar sein, so muss ihr schuldhaftes Verhalten zunächst die natürliche Ursache des rechtswidrigen Erfolges sein. Die geschlossene, natürliche Ursachenkette reicht indessen für die Verurteilung nicht aus. Der Kausalzusammenhang muss rechtserheblich (adäquat) sein. Dazu ein Beispiel:

Auf einer Baustelle wurde die Unterlagsplatte eines Zementsilos ohne Armierung erstellt. Schon einen Tag später wurde der Zementsilo auf die noch frische Platte gestellt und gefüllt. Die unarmierte Betonplatte wurde dadurch überbeansprucht. Ihre Druckfestigkeit betrug im Zeitpunkt, als der Silo aufgestellt war und der Zement eingefüllt wurde, nur etwa 10 bis 20% des Sollwertes. Die Platte brach entzwei, was zur Folge hatte, dass der Silo kippte und den Chauffeur des Baumeisters erdrückte.

Die Experten sahen im zu frühen Aufstellen und Auffüllen des Silos die **natürliche Ursache** für das Umstürzen desselben. Der natürliche Kausalzusammenhang wurde als rechtserheblich erachtet, weil der Bruch der Betonplatte und das Umstürzen des Silos **nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zudem geeignet waren, einen tödlichen Unfall herbeizuführen.**<sup>1</sup>

Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen können Begehungs- oder Unterlassungsdelikte sein. Ein Jäger, der einen Menschen erschiesst, obschon er ein Tier vor sich wähnt, begeht eine rechtswidrige Tat. Ein Spenglermeister, der seinen Arbeiter, welcher sich auf dem Dach aufhalten muss, um eine Dachrinne instand zu stellen, nicht ansellt, unterlässt es, das zu tun, was rechtlich geboten ist.<sup>2</sup> Beide Handlungsformen können zur Bestrafung führen.

<sup>1</sup> Urteil des Amtsgerichtes Hochdorf vom 20.10.1960.

<sup>2</sup> F.von List, Lehrbuch, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Auflage (1884), S. 116, SJZ50 (1954), S. 281.

## Verletzung - Gefährdung

Die moderne Strafrechtswissenschaft unterscheidet zwischen Verletzungs- und Gefährdungsdelikten. Ein **Verletzungsdelikt** ist vollendet, wenn das geschützte Rechtsgut, zum Beispiel Leib und Leben von Menschen, verletzt ist (fahrlässige Tötung oder Körperverletzung).

Beim **Gefährdungsdelikt** ist eine Verletzung des geschützten Rechtsgutes nicht erforderlich. Gefährden heisst herbeiführen einer Gefahr.<sup>3</sup> Eine Gefahr für ein durch das Strafgesetzbuch geschütztes Rechtsgut – beispielsweise die körperliche Unversehrtheit des Untergebenen – ist dann vorhanden, wenn die Wahrscheinlichkeit oder doch die nahe Möglichkeit einer Verletzung gegeben ist. Anders ausgedrückt bedeutet Gefahr einen Zustand, der die Möglichkeit des Eintritts eines bestimmten schädigenden Erfolges in sich schliesst und bei dem es weder in der Macht des Täters noch des Bedrohten steht, den schädigenden Erfolg abzuwenden.<sup>4</sup> Ein typisches **abstraktes Gefährdungsdelikt** ist das Fahren in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 SVG). Entscheidend ist hier nicht die wirkliche, konkrete Gefahr, sondern nur die grössere Möglichkeit der Kausalität. **Konkret gefährdet** jener, der sich an einem Raufhandel beteiligt<sup>5</sup>. Dabei

gelangt das geschützte Rechtsgut – die körperliche Integrität des andern – in das Wirkungsfeld der schädlichen Bedingungen.<sup>6</sup> **Gemeingefahr** bedeutet nichts anderes als die Gefahr der allgemeinen Verletzung, also eine Gefahr, welche das Hinausgreifen der Verletzung über mehrere Einzelverletzungen befürchten lässt.<sup>7</sup> Die Gemeingefahr wird hauptsächlich von enthemmten Naturkräften herbeigeführt.<sup>8</sup> Wird beim Ausbaggern einer Baustelle an einer Hanglage die Abstützung vernachlässigt, so kann diese Handlung einen Absturz von Erd- und Felsmassen verursachen und gleichzeitig Arbeiter oder Dritte beziehungsweise fremdes Eigentum gefährden.

<sup>3</sup> V.Schwander, Die Gefährdung, Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht 66 (1951), S. 141

<sup>4</sup> F.R.Brander, Die Sprengstoffdelikte im schweizerischen Strafrecht. Dissertation Zürich 1950, S.56.

<sup>5</sup> Art. 133 StGB.

<sup>6</sup> Vergleiche V. Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 1. Auflage, S. 63.

<sup>7</sup> K. Binding, Lehrbuch, Teil II/1.2. Auflage, S.4.

<sup>8</sup> SJZ 39, S. 414, N 230.



## Das Strafmass: Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe sowie Busse

Lautet die Strafandrohung nachstehender Strafbestimmungen auf **Freiheitsstrafe** ohne Angabe einer Höchstdauer, so kann der Täter nach dem Ermessen des Richters aufgrund seiner persönlichen Schuldverhältnisse zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis 20 Jahren verurteilt werden. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Strafandrohung eine **Geldstrafe** von höchstens 360 Tagessätzen zu höchstens 3000 Franken. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der **Busse** 10 000 Franken.

# Die einzelnen Straftatsbestände

## Verletzungsdelikte

### Fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung

#### Art. 117 StGB

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### Art. 125 StGB

<sup>1</sup> Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Ein Arbeiter war damit beauftragt, seine beim Geleisebau beschäftigten Kollegen jeweils mit der Alarmvorrichtung zu warnen, wenn sich ein Zug näherte. Einmal unterliess er es, Alarm zu geben, was zur Folge hatte, dass zwei Mitarbeiter vom Zug erfasst und getötet wurden.

Der Arbeiter entschuldigte sein Verhalten mit dem Hinweis, er sei eingenickt, weil er entgegen dem anwendbaren Reglement während zu langer Zeit habe arbeiten müssen und deshalb müde gewesen sei. Trotzdem wurde er wegen fahrlässiger Tötung bestraft. Das Gericht beurteilte sein Ver-

halten deshalb als schuldhaft, weil er es in Kenntnis seiner Müdigkeit und herabgesetzten Widerstandskraft unterlassen habe, seinen Vorgesetzten hierüber zu unterrichten und zu bitten, ausruhen zu dürfen.<sup>9</sup>

Ein Unternehmer und sein Polier leiteten Kanalisationsarbeiten. Neben dem auszubaggernden, neuen 2,75 m tiefen Graben befand sich ein alter, mit lockerer Erde aufgefüllter Schacht. Diese beiden Gräben waren nur durch eine dünne Erdwand voneinander getrennt. Beim Ausbaggern stürzte ein Teil der Wand ein. Ohne irgendwelche Vorsichtsmassnahmen zu treffen, liessen die beiden den Baggerführer weiter ausgraben. Hierauf schickten sie drei Arbeiter in den ausgebaggerten Graben, um – mit ungenügendem Material – die erwähnte dünne Wand abzusichern. Diese rutschte plötzlich ab und tötete einen der drei Arbeiter.

Das Strafergericht Basel-Land stellte fest, dass der Unternehmer und der Polier den Tod des einen Arbeiters verursacht und zudem die beiden andern Arbeiter gefährdet hatten. Sie wurden deshalb wegen fahrlässiger Tötung (Verletzungsdelikt) und wegen Verletzung der Regeln der Baukunde (Gefährdungsdelikt) bestraft.

<sup>9</sup> Rechtsprechung in Strafsachen 1968, Nr. 91

Tötung ist Vernichtung menschlichen Lebens. Unter Körperverletzung ist die Beeinträchtigung der gesundheitlichen Integrität des Opfers zu verstehen. Als Körperverletzung gilt auch die Störung der geistigen Gesundheit. Besonders leichte Verletzungen, wie geringfügige Quetschungen und Schürfungen, gelten nicht als Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB. Schwere Körperverletzungen mit bleibenden Nachteilen körperlicher oder geistiger Art werden von Amtes wegen verfolgt, leichte Verletzungen nur auf Antrag des Geschädigten. Als leichte Verletzungen wurden beispielsweise eine Ellbogenstückfraktur und Rippenbrüche, die zu einer 15wöchigen Arbeitsunfähigkeit, nicht aber zu bleibenden Nachteilen führten, gewertet.<sup>10</sup>

Vor allem auf Bauplätzen sind die Gefahren für den Arbeitnehmer in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen. Konjunktur, Bevölkerungszuwachs und Mangel an Bauland haben das Gesicht des Bauplatzes gewandelt. Der Bulldozer löste die Schaufel ab, und hohe Stahlgerüste verdrängten den wenige Meter über dem Boden verlaufenden Holzsteg.

Das Arbeitsvolumen wächst stetig, und der Konkurrenzkampf, verbunden mit fortschreitender Verknappung der Arbeitskräfte, belastet die Vorgesetzten in zunehmendem Masse. Todesfälle und Körper-

verletzungen auf Bauplätzen sind oft Folgen eines «Kunstfehlers» eines Bauausführenden. Die Missachtung von Bedienungsvorschriften für den Kran eines bestimmten Typs oder die Verletzung von Regeln der Schweisstechnik sind beispielsweise solche «Kunstfehler» von Bauausführenden wie Bauarbeitern, Maurern, Zimmerleuten, Schlossern, Handlangern und dergleichen.

Mangelnde Sorgfalt bei der Arbeit, Nichtbefolgen von Anordnungen der Vorgesetzten und Missachten von Warnungen der Mitarbeiter gehen solchen «Kunstfehlern» oft voraus. Der Entscheid, ob jemand das Mass der für ihn erforderlichen Sorgfalt beachtet hat, richtet sich nach seinen persönlichen Verhältnissen. Alter, Intelligenz, Ausbildungsgang, Erfahrung und allfällige Spezialkenntnisse sind die Massstäbe, welche der Richter an die anzuwendende Sorgfalt legt.

Nach anderen Gesichtspunkten richtet sich die objektive Seite der Sorgfaltspflicht des Kaders. Wer Bauarbeiten leitet, muss sie **planen, organisieren, koordinieren**, muss **klar befehlen** und schliesslich die Ausführung der erteilten Weisungen kontrollieren. Bei der Festlegung der Arbeitsorganisation ist im Rap-

<sup>10</sup> F. Bendel, Die fahrlässige Tötung und Körperverletzung beim Bauen, Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht, 79. Jg., 1969, Heft 1, S. 30.

portwesen der Dienstweg festzulegen. Es sind geeignete Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter auszuwählen. Unerfahrene Leute dürfen gefährliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie eingehend instruiert und fortwährend überwacht werden.<sup>11</sup> Der Bauplatz ist überdies zu sichern, zum Beispiel durch das Beleuchten von Schranken, das Anbringen von Geländern oder durch das Einrichten eines Absperrdienstes.<sup>12</sup> Im Zweifelsfalle ist der Bauunternehmer gut beraten, wenn er sich mit den Unfallverhütungsstellen der Suva oder des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Verbindung setzt. Die erforderlichen Anordnungen und allfällige Weisungen der Suva hat er ohne Verzug allen am Bau Beteiligten zu übermitteln, nötigenfalls in schriftlicher Form. Jeder Vorgesetzte hat sich zu vergewissern, dass seine Befehle befolgt werden. Diese Kontrollpflicht ist unbestritten, wird aber unter dem Druck anderer Aufgaben häufig missachtet. Der Strafrichter bringt nur in seltenen Ausnahmefällen Verständnis für eine Vernachlässigung der Kontrollpflicht auf. So wurde ein Arbeitgeber bestraft, dessen Arbeitnehmer einen Strom-Unfall erlitt, als er beim Beladen eines Wagens mit Schrott mit einer elektrischen Leitung, unter der sich der zu beladende Wagen befand, in Berührung kam. Das Gericht vertrat die Auffassung, es sei Sache des Vorgesetzten, hier des Arbeitgebers, für die Sicherheit seines

Arbeiters – vorliegendenfalls für den Stromunterbruch – zu sorgen, auch wenn diese nach den Umständen erforderliche Massnahme vom Arbeitnehmer hätte getroffen werden können.<sup>13</sup>

Nicht jede Arbeit – man denke an neue Baumethoden, an den Aufbau eines neuartigen Gerüsts oder die Durchführung einer Grosssprengung – kann ohne Risiko ausgeführt werden. Der Richter wird in jedem Prozessfall prüfen, ob eine Gefährdung ausnahmsweise gestattet war. Massgebend sind ausser den örtlichen geltenden Baugesetzen die Normen von Berufsvereinigungen und die codifizierte anerkannten technischen Regeln. Innerhalb der Grenzen dieser Normen und Regeln kann von einem sogenannten erlaubten Risiko gesprochen werden.

Häufig beruft sich der Angeschuldigte auf ein Mitverschulden des Getöteten oder Verletzten. Verurteilt wird der Angeschuldigte zwar nur wegen seines eigenen Verschuldens. Der Fehler des Geschädigten mindert aber jenen des Schädigers nicht. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Fällen eine Verschuldenskompensation oder -neutralisation abgelehnt.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 9.1.1962

<sup>12</sup> Urteil des Korrekationsgerichtes Genf vom 19.4.1958

<sup>13</sup> Rechtssprechung in Strafsachen 1972, Nr. 320.,

Vgl. auch Rechtssprechung in Strafsachen 1973,

Nr. 425, 1971, Nr. 12.

<sup>14</sup> BGE 77 IV 181, 81 IV 122.

# Gefährdungsdelikte

## Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 222 StGB

- <sup>1</sup> Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- <sup>2</sup> Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Ein erfahrener Facharbeiter schweisste im zweiten Stock eines Schulgebäudes ein Ablaufrohr weg, welches 7 bis 10 cm neben einem Holzbalken zum Estrich emporführte. Er verwendete keinerlei Schutzvorrichtungen und unterliess jegliche Nachkontrolle nach Beendigung der Schweissarbeiten. In der folgenden Nacht brannten das Hauptgebäude und die angebaute Pfarrkirche vollständig nieder. Der Schultrakt war in der Brandnacht unbewohnt. Dagegen schliefen im angebauten Wohntrakt Angestellte, die sich aber rechtzeitig in Sicherheit bringen konnten.

Der erwähnte Facharbeiter wurde wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst verurteilt. Das Gericht begründete

seinen Schuldspruch im wesentlichen damit, die Brandgefahr wäre auch ohne konkrete Berufs- und Sicherheitsvorschriften (Abschirmen der Holzteile während des Schweissens oder Abspritzen) für jedermann klar erkennbar gewesen. Die «Gefährdung von Leib und Leben von Menschen» bejahte das Gericht, obschon der Schultrakt in der Brandnacht nicht bewohnt gewesen war und sich die im angebauten Wohntrakt schlafenden Angestellten retten konnten. Der Angeschuldigte habe ganz allgemein damit rechnen müssen, dass sich während der Nacht Personen in den Gebäuden hätten aufhalten können.<sup>15</sup>

Dieses Beispiel betrifft einen ausgedehnten Brand. Eine Feuersbrunst liegt regelmässig dann nicht vor, wenn der Täter den Brand selbst meistern kann.<sup>16</sup> Auch wer in der Arbeitspause seine Zigarette in der Nähe brennbarer Materialien vergisst und damit eine nur noch schwer zu beherrschende Feuersbrunst verursacht, macht sich strafbar.

Das Gesetz stellt neben die **schädliche** die **gemeingefährliche** Brandlegung. Steckt der Täter beispielsweise fahrlässig sein eigenes Haus in Brand, so schädigt er keinen Dritten. Trotzdem wird er strafbar, wenn er andere, allenfalls bewohnte

<sup>15</sup> Rechtsprechung in Strafsachen 1966, Nr. 34.

<sup>16</sup> Rechtsprechung in Strafsachen 1963, Nr. 177.

Gebäude gefährdet und damit eine Gemeingefahr heraufbeschwört.

## Verursachung einer Explosion

### Art. 223 StGB

**1. Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.**

**Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.**

**2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**

sich augenfällig von der nachstehend behandelten Gefährdung durch Sprengstoffe. Gas, Benzin, Petroleum und ähnliche explosive Stoffe befinden sich auf vielen Arbeitsplätzen, und eine Explosion dieser Stoffe ist dann auf eine Unachtsamkeit von Angestellten zurückzuführen, wenn Organisation und Kontrolle zu wünschenden übrig lassen. Für die Organisation und Überwachung des Arbeitsplatzes sind Unternehmer, Bauleiter, Poliere verantwortlich – jeder in seinem Weisungsbereich. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass sich nicht nur fehlbare Arbeiter, sondern auch Vorgesetzte dieser Straftat schuldig machen. Täglicher Kontakt mit explosiven Stoffen stumpft oft gegen die Gefahr ab. Der Richter wird diesem Umstand aber kaum das erwartete Verständnis entgegenbringen.

Obwohl dem Verfasser kein Fall bekannt ist, der zur Verurteilung wegen fahrlässiger Verursachung einer Explosion geführt hat, ist es durchaus möglich, dass dieser Strafbestand am Arbeitsplatz erfüllt wird. Die Straftat, welche jemand begeht, der mit Stoffen hantiert, deren normale wirtschaftliche Verwendung in der Krafterzeugung und nicht in der Sprengwirkung liegt, und dabei wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, unterscheidet

## Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase

### Art. 225 StGB

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, oder wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

An einer Bruchwand in etwa 70 m Höhe waren bereits Bohrlöcher von 5 m Tiefe gebohrt und bis viermal geschmiert worden. Eines Morgens begann der Mineur um halb fünf Uhr mit dem Einbringen der Sprengladungen (5 kg Schwarzpulver und dazu Cheddit in Körnerform). Um 9 Uhr waren 8 Schüsse fertig geladen. Als im neunten Loch 5 kg Schwarzpulver eingebracht worden waren (ohne Füllrohr) wollte der Mineur mit dem Ladestock nachstossen und kontrollieren, ob das Pulver im Kessel richtig verteilt war. Beim Zurückziehen des hölzernen Ladestockes klemmte dieser nach etwa 1 m Weg im Bohrloch fest, möglicherweise wegen kleiner Steine. Der Mineur drehte zuerst den Ladestock und wollte ihn dann mit einem starken Ruck herausziehen. Dabei entzündete sich die Ladung mit teilweiser Sprengwirkung. Der

Mineur wurde an beiden Händen und Armen verbrannt. Drei am Fuss der Wand beschäftigte Arbeiter wurden durch fallende Steine verletzt.<sup>17</sup>

Der Mineur hat das für Sprengstoffe in loser Körnung vorgeschriebene Laderohr nicht verwendet und dadurch die drei am Fusse der Wand arbeitenden Kollegen gefährdet. Damit hat er pflichtwidrig gehandelt und sich strafbar gemacht. Die entsprechende Vorschrift über die Verwendung des Laderohrs findet sich in der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (in Art. 70.5 der damals gültigen Ausgabe von 1980, in Art. 96 der heute gültigen Ausgabe vom 1. Februar 2001).

Der Tatbestand von Art. 225 StGB ist erfüllt, wenn auch nur ein einziges Menschenleben durch die genannten Sprengstoffe tatsächlich in den Gefahrenbereich geraten ist. Eine Gemeingefahr herbeizuführen ist nicht erforderlich.<sup>18</sup> Bei der beruflichen Anwendung von Sprengstoffen besteht regelmässig eine Gefahr für Leib und Leben oder fremdes Eigentum, wenn die Bestimmungen der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe

<sup>17</sup> Max Stahel, Unfallverhütung bei Sprengarbeiten, Sonderdruck aus der Schweizerischen Baumeister- und Zimmermeisterzeitung «Hoch- und Tiefbau», S. 50.

<sup>18</sup> Thormann Prot. II: Exp.K.III, S. 345; F.R.Brander, Die Sprengstoffdelikte im schweizerischen Strafrecht, Diss.Zürich 1950, S. 138.

nicht peinlich genau eingehalten werden. In Betracht kommen auch Verletzungen anderer, sich dem Täter aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung aufdrängenden Vorsichtsmassnahmen.

Gefährdet sind nicht nur Mitarbeiter, sondern auch Drittpersonen. Diese müssen durch einen wirksamen Absperrdienst geschützt werden, wie es in der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vorgeschrieben ist (Art. 82 in der Ausgabe von 1980, Art. 103 und 104 in der Ausgabe von 2001). Die einzelnen Wachen haben, bevor sie sich auf ihre Posten begeben, das Gelände nach allen Seiten so abzusperren, dass keine Passanten oder Tiere in den Wirkungsbereich der Sprengschüsse gelangen können. Der Leiter der Sprengarbeiten muss sich vergewissern, dass diese Anforderung erfüllt ist. Erst dann darf er Warnsignale abgeben und den Befehl zum Zünden erteilen. Seine Aufgabe ist es auch, die Schusszahl zu kontrollieren. Erst wenn feststeht, dass sämtliche geladenen Schüsse detoniert sind, darf er den Wachen das vereinbarte Signal zum Verlassen der Deckung geben. Die Signale müssen allen bekannt sein und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Je nach den örtlichen Verhältnissen muss der Unternehmer bei Sprengarbeiten noch ergänzende Sicherheitsvorkehrungen treffen.

**Bei der Desinfektion eines grossen Kleiderlagers musste jedes Kleid systematisch mit in Benzol gelöstem Paradichlorbenzol bespritzt werden. An die damit beauftragten Arbeiter wurden Masken abgegeben. Es wurde ihnen unter der Maske aber sehr bald übel. Einer starb, der andere konnte im letzten Augenblick gerettet werden. Die Filter der Masken hatten sich als völlig wirkungslos erwiesen.<sup>19</sup>**

Wenn in der Nähe eines Dorfes so gesprengt wird, dass in den Gärten bewohnter Häuser Steine niedergehen, so sind nicht alle erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen worden. Unter Umständen besteht ein Gefahrenzustand für Leib und Leben oder fremdes Eigentum.<sup>20</sup>

Unter **giftigen Gasen** sind Stoffe zu verstehen, die vom Körper über die Atmungswege und in gewissen Fällen auch durch die Haut aufgenommen werden und dann die körperliche oder geistige Unversehrtheit schädigen oder einen bestehenden Krankheitszustand verschlimmern und unter Umständen sogar den Tod herbeiführen. Zu solchen Schädigungen kommt es deshalb nicht selten, weil giftige Gase

<sup>19</sup> Roman Brander, die Sprengstoffdelikte im Schweizerischen Strafrecht, Dissertation Zürich 1950, S.153

<sup>20</sup> Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 15.5.1944, bestätigt durch das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 18.8.1944.



in Industrie und Gewerbe verhältnismässig häufig verwendet werden, beispielsweise zur Schädlingsbekämpfung in geschlossenen Räumen wie Silos, Eisenbahnwagen und so weiter.

Solchen Gefährdungen muss durch den Erlass von Gesetzen begegnet werden. So hat der Kanton Zürich schon 1934 eine Verordnung über die Anwendung giftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung erlassen, mit der die Ausübung des Schädlingsbekämpfungsgewerbes vom Besitz einer Bewilligung abhängig gemacht wird, zu deren Erlangung eine Prüfung erforderlich ist. Eine Gefährdung Dritter ist beispielsweise denkbar, wenn der Desinfektor oder dessen Arbeiter es unterlassen haben, sich vor der Vergasung eines Raumes zu vergewissern, dass sich kein Mensch darin aufhält.

Auch durch Leuchtgas können Leib und Leben von Mitmenschen oder fremdes Eigentum in Gefahr gebracht werden, zum Beispiel bei mangelndem Unterhalt der Gasleitungen.

Unkenntnis der Vorschriften, zum Beispiel der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe, entschuldigt den Täter nicht. Beim Beurteilen des Verschuldens werden allerdings seine persönlichen Verhältnisse (Intelligenz, Vorbildung, berufliche Stellung) berücksichtigt. Von diesen kann es abhän-

gen, ob das Gericht den Täter bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit zur Last legt.

### Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

#### Art. 227 StGB

1. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerkes oder den Absturz von Erd- und Felsmassen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Ein Architekt hatte zur Erstellung eines Mehrfamilienhauses an einem ohnehin zu Rutschungen neigenden Hang eine grosse Baugrube ausheben lassen, ohne sich vorher von berufener Seite über die geologischen Verhältnisse orientieren zu lassen. Gegen die Weisungen der Bauherrschaft und trotz der Aufforderung von Fachleuten,

die Baugrube nicht zu vergrössern, ohne vorher eine Spriessung anzubringen, liess der Architekt weiter ausheben. Er ordnete dabei keinerlei Sicherheitsmassnahmen an. Das hangaufwärts gelegene Gebiet geriet ins Rutschen. Zwei dort gelegene Häuser wurden durch Risse beschädigt. Bei einem der Gebäude entstand Einsturzgefahr, sodass dessen Bewohner evakuiert werden mussten. Die vorbeiführende Strasse wurde in Mitleidenschaft gezogen, und eine wichtige Wasserleitung der Gemeinde war während Wochen unbrauchbar.<sup>21</sup>

Der Architekt hat durch sein Verhalten den Tatbestand von Art. 227 StGB erfüllt. Er handelte bewusst fahrlässig. Aufgrund seiner Ausbildung musste ihm die eingegangene Gefahr bekannt sein. Zudem wurde er von dritter Seite auf die besondere Rutschgefahr im Bereich der Baugrube aufmerksam gemacht. War er im Zweifel, so hätte er Fachleute beiziehen müssen.

Strafbar macht sich zum Beispiel auch ein Arbeiter, der eine Schleuse öffnet, ohne zu bedenken, dass er dadurch flussabwärts eine Überschwemmung verursachen und Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringen kann. Die Bestrafung hängt in diesem Falle nicht davon ab, ob jemand verletzt wird, handelt es sich doch um ein Gefährdungsdelikt. Der

Täter muss schon dafür bestraft werden, dass er die in Art. 227 StGB erwähnten Naturgewalten entfesselt hat. Es genügt, dass er wusste oder wissen musste, dass seine Handlung Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt.

### **Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen**

#### **Art. 228 StGB**

**1. Wer vorsätzlich elektrische Anlagen, Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Teiche, Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz oder Lawinen, beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.**

**Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.**

**2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**

<sup>21</sup> René Rohr, die Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde, Dissertation Zürich 1960, S.4

Grosse Bedeutung dürfte dieser Bestimmung wohl kaum zukommen. Ein konkretes, sich auf diese Straftat beziehendes und das Arbeitsstrafrecht beschlagendes Urteil ist dem Verfasser nicht bekannt. Die fahrlässige Erfüllung dieses Tatbestandes auf Arbeitsplätzen lässt sich aber doch vorstellen. Zum Beispiel könnte ein Damm beim Strassenbau beschädigt und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden. Die strafbare Handlung bestünde in diesem Falle im Zerstören beziehungsweise Beschädigen der genannten, von Menschenhand erstellten Anlagen, wodurch die Gefahr entfesselter Naturkräfte heraufbeschworen würde.

## Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

### Art. 229 StGB

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
- <sup>2</sup> Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Bei einem mehrstöckigen Neubau mit Attikageschoss war die Fassadenkonstruktion fast fertig montiert. Um noch eine Arbeit auf dem obersten Gerüstgang auszuführen, ersuchte der Verantwortliche einer Montagefirma den örtlichen Bauleiter der Generalunternehmung, diesen Gerüstgang abzuändern, das heisst das innere Gerüstbelagsbrett zu entfernen. Nach Rücksprache mit dem Bauführer der Bauunternehmung wurde der Auftrag direkt dem Polier auf der Baustelle erteilt. Dieser legte auftragsgemäss das innere Gerüstbrett auf das äussere. Damit wurde die Gerüstgangbreite reduziert und die Funktion des Bordbrettes beeinträchtigt.

Bei der Ausführung der Arbeit auf dem abgeänderten Gerüstlauf stürzte ein Monteur 14 m in die Tiefe und wurde schwer verletzt. Die Untersuchung des Unfalls ergab bei der Absturzstelle folgende Mängel am Gerüst:

- fehlendes Bordbrett am obersten Gerüstgang
- Gerüstgangbreite von nur 30 cm (Die entsprechenden Vorschriften befinden sich in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten: in Art. 3, 5, 27, 28.3 der damals gültigen Ausgabe von 1967, in Art. 15, 16 und 44 der heute gültigen Ausgabe vom Juni 2005).

Das Amtsgericht befand den Tatbestand der vorsätzlichen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 1 StGB als gegeben.

Es bestrafte den Bauleiter der Generalunternehmung und den Bauführer der Bauunternehmung mit 5 Tagen Gefängnis bedingt und Fr. 400.– Busse. Der Geschäftsführer der Montagefirma wurde mit 3 Tagen Gefängnis bedingt und Fr. 300.– Busse bestraft. Dieses Urteil wurde von den zwei Erstgenannten angefochten.

In zweiter Instanz wurden der Bauleiter der Generalunternehmung und der Bauführer der Bauunternehmung der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln

der Baukunde gemäss Art. 229 Abs. 2 StGB für schuldig befunden.

Bestraft wurden sie mit einer Busse von je Fr. 300.–. Eine Gefängnisstrafe wurde nicht ausgesprochen, da das Gericht annahm, dass die Tat fahrlässig begangen wurde.

Ein Bauunternehmer liess seine Arbeiter einen Kanalisationsgraben von 2,4 m Tiefe und 60 cm Breite ausheben. Obschon ihm die Vorschriften betreffend Spriessung bekannt waren und er die mangelnde Festigkeit des Erdreiches hätte erkennen müssen, riskierte er es, die Arbeiter im unverspriessten Graben arbeiten zu lassen. Die Grabenwand stürzte dann auf einer Länge von 5 m ein und verschüttete einen Arbeiter.

Die Untersuchung ergab, dass es zur Einsparung von Arbeitskräften unterlassen worden war, den Graben zu verspriesen. Das Gericht hielt dem Bauunternehmer allerdings zu Gute, dass diese Einsparung nicht zu seinen, sondern zu Gunsten der im Akkord angestellten Arbeiter gemacht worden war. Trotzdem wurde er wegen Verletzung anerkannter Regeln der Baukunde zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Urteil des Ausschusses des Strafgerichtes Basel-Land vom 10.8.1955, zitiert

Heute wird rascher und rationeller gebaut als früher. Die Gefahren am Arbeitsplatz sind gestiegen. Die angeführten Beispiele zeigen, dass Bauleiter **und** Bauausführende der Strafdrohung von Art. 229 StGB unterstehen. Was versteht der Gesetzgeber aber unter den Regeln der Baukunde? Wer ist innerhalb des Baubetriebes für die Missachtung von Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich? Der Gesetzestext wirft Fragen auf, die zu beantworten sind, wenn der im Baugewerbe stehende Berufsmann wissen soll, welches Mass an Sorgfalt und Vorsicht er bei der Arbeit auf dem Bauplatz anzuwenden hat, unter Strafdrohung von Art. 229 StGB zu entgehen.

### **Der Täter**

Grundsätzlich kann jedermann, der sich mit Bauarbeiten befasst, Täter im Sinne von Art. 229 StGB sein. Das Erstellen oder Abbrechen eines Hochbaus, ferner Tiefbauten, Bauinstallationen, Reparaturen, Hilfskonstruktionen – wie Gerüste, Laufstege auf Dächern, Schalungen für Betonarbeiten, Verspriessungen oder Abschrankungen – sind Bauarbeiten im Sinne des Gesetzes.<sup>23</sup> Grundsätzlich ist auch der Laie, der nach eigenen Plänen ein Haus erstellen lässt oder selber als Bauleiter wirkt, Art. 229 StGB unterworfen. Solange jedermann im Bauwesen ohne Fähigkeitsausweis in irgendeiner Funktion tätig sein darf, bedroht Art. 229 StGB jeden, der Bauarbeiten leitet oder ausführt.

Uns interessiert hier aber nur der mögliche Täter, der im Baugewerbe mit der Erstellung oder dem Abbruch eines Bauwerkes beschäftigt ist. Täter kann demnach nicht jedermann, sondern nur eine begrenzte Gruppe von Personen sein. Täter kann auch der Bauherr sein, wenn er gefährdende Anordnungen trifft. Vielfach kommt eine Personenmehrheit in Frage.<sup>24</sup> Der Richter hat bei der Strafbemessung die individuelle Verantwortung festzustellen. Indizien liefern die am Bauwerk beteiligten Organisationsformen sowie die Leistungsträger, das heisst jene Personen oder Personengruppen, die für die sachgerechte Erfüllung einer oder mehrerer Leistungen die Verantwortung tragen.<sup>25</sup>

Bauleiter ist grundsätzlich jeder, der mit bindenden Weisungen in das Baugeschehen eingreifen darf und diese Befugnisse tatsächlich ausübt.<sup>26</sup>

**Die Oberbauleitung** hat die oberste und allgemeine Leitung des Baues während der Ausführung. Sie besteht u. a. in der periodischen Kontrolle der Bauarbeiten

<sup>23</sup> Felix Bendel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verletzung der Regeln der Baukunde, 1960, S.9.

<sup>24</sup> H.J. Reber, Rechtshandbuch für Bauunternehmer, Bauherr und Architekt, Dietikon-Zürich, 1968, S. 138.f.

<sup>25</sup> Generalsekretariat SIA; Die Beziehungen zwischen Bauherr, Architekt, Ingenieur, Unternehmer, Lieferant, Zürich, 1972.

<sup>26</sup> Felix Bendel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verletzung der Regeln der Baukunde, 1960, S. 39.

ten auf dem Platze, in der Beurteilung allfälliger wesentlicher Ausführungsänderungen und deren Regelung mit den Unternehmern und in der Überwachung der durch die örtliche Bauleitung durchgeführten provisorischen Übernahmen. Die örtliche Bauleitung ist der Oberbauleitung zur Auskunfterteilung verpflichtet.<sup>27</sup>

**Die örtliche Bauleitung** überwacht auf der Baustelle die Arbeit der Unternehmungen und regelt den Verkehr mit diesen. Ihr obliegt u.a. die fortlaufende Prüfung der Bauten und Materialien. Die örtliche Bauleitung wird in der Regel durch Ingenieure und Techniker ausgeführt. Sie muss in der Lage sein, zu überwachen, ob richtig gebaut wird.<sup>28</sup>

**Der Unternehmer (Baumeister)** wird vom Bauherrn oder der Oberbauleitung bestimmt. Er ist verpflichtet, alle übernommenen Arbeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgrund des Werkvertrages sowie den Weisungen der Bauleitung entsprechend auszuführen. Die Aufsicht durch die Bauleitung enthebt den Unternehmer aber in keinem Fall der Verantwortung für die vorschriftsgemässe Ausführung der Arbeiten.

Er hat in erster Linie bis zur Ablieferung des Werkes im Einvernehmen mit den polizeilichen Organen und der Bauleitung die zur Sicherung von Personen, des

Werkes, des Verkehrs und des Eigentums Dritter gegen Unfälle und Beschädigungen gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erfahrungsgemäss gebotenen Vorkehrungen zu treffen.<sup>29</sup> Der Unternehmer wacht darüber, dass seine Anordnungen auch befolgt werden.<sup>30</sup>

**Der Polier (Vorarbeiter)** ist das unterste Befehlsorgan der Bauunternehmung. Er soll die anerkannten Regeln der Baukunde in seiner Arbeitsgattung kennen. Wichtige Regeln, wie jene über das Erstellen von Gerüsten, Spriessen von Gräben, Sicherheitsmassnahmen beim Hoch- und Tiefbau, gehören zum allgemein vorausgesetzten Wissen jedes Baufachmannes.<sup>31</sup>

**Maschinisten (Kranführer, Kranmonteure, Erdbaumaschinenführer)** tragen die Verantwortung für den Einsatz ihres Gerätes. Der Unternehmer hat sich über ihre Arbeitskenntnisse zu vergewissern; Anfänger müssen eine genügende Ausbildung erhalten, zum Beispiel an einem Kurs im Ausbildungszentrum des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Sursee teilnehmen.

<sup>27</sup> SIA-Norm 103, Honorarordnung für Bauingenieure.

<sup>28</sup> Bendel, S.46.

<sup>29</sup> SIA-Norm 118 (1962), allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.

<sup>30</sup> U.OG Zürich 29.11.1955; Art.82 UVG.

<sup>31</sup> U.OG Bern 12.6.1952.

Damit ist die Stufenleiter des für einen Bau verantwortlichen Kaders durchschritten. Oft hört man den Einwand, dieser oder jener Baupolizeibeamte habe den Bau inspiziert und die spätere Unfallursache nicht beanstandet. Der **Baupolizeibeamte** hat mit der Leitung oder Ausführung des Bauwerkes (vgl. Art. 229 StGB) an und für sich nichts zu tun. Er kann deshalb auch nicht wegen Verletzung anerkannter Regeln der Baukunde verurteilt werden. Polizeiliche Kontrollen entbinden den Privaten nie von seiner Verantwortung. Staatliche Kontrolle ist zusätzliche Kontrolle.<sup>32</sup>

Die **Ausführung** eines Baues oder Abbruches obliegt den Handwerkern und Arbeitern. Sie sind für eine handwerklich einwandfreie Arbeit verantwortlich. In diesem Rahmen können sie aufgrund von Art. 229 StGB zur Verantwortung gezogen werden.

### **Die anerkannten Regeln der Baukunde**

Damit sind alle jene Grundsätze des Bauens gemeint, welche die Baufachleute in der Praxis als theoretisch richtig übernommen haben. Eine Bauregel ist dann theoretisch richtig, wenn sie nach langer praktischer Erfahrung an den verschiedenen technischen Fachschulen gelehrt wird. Massgebend ist somit **die durchschnittliche Meinung der Praktiker**,

die das Baugewerbe aufgrund fachgemässer Ausbildung betreiben.<sup>33</sup>

Anerkannte Regeln der Baukunde finden sich vor allem in **kantonalen Baugesetzen** und **baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinden und des Bundes**. Manchmal besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, weil einzelne kantonale und kommunale Bauvorschriften voneinander abweichen. So kann eine Handlung oder Unterlassung eines Bauleiters aufgrund gemeinderechtl. Ordnung in der einen Gemeinde widerrechtlich sein, während dasselbe Verhalten in der benachbarten Gemeinde rechtmässig ist.

Dieser Mangel wird teilweise durch die nicht **kodifizierten Regeln der Baukunde** gemildert. Die vorhandenen Strafrechtskommentare bezeichnen neben den auf den Berufsschulen vermittelten technischen Bauregeln auch die **Untersuchungsergebnisse der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA)** und **der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH)** als anerkannte Regeln der Baukunde. Ferner gelten die von **Berufsvereinigungen herausgegebenen, ge-**

<sup>32</sup> O.K.Kaufmann, Die rechtliche Verantwortlichkeit für die technische Sicherheit, Schweizer Archiv, 24. Jahrgang, Nr. 5/1958.

<sup>33</sup> Felix Bendel, Die fahrlässige Tötung und Körperverletzung beim Bauen, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 79.Jg., 1963, S. 40.

## **samtschweizerisch erarbeiteten**

**Normen** als anerkannte Bauregeln, beispielsweise die SIA-Normen oder die Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins. Solche Regeln enthalten auch die Wegleitung der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten und die Normalien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner. Diese Normen sind für den Strafrichter zwar nicht bindend, aber richtunggebend.

Als von der Bauleitung zu beobachtende Regeln der Baukunde gelten in der Praxis schliesslich die **Weisungen der kantonalen und kommunalen Baupolizeibehörden sowie der Abteilung Arbeitssicherheit der Suva**.<sup>34</sup> Werden diese Weisungen missachtet und deshalb ein Unfall verursacht, so stellt sich die Frage der vorsätzlichen Verletzung anerkannter Bauregeln.

## **Die Gefährdung durch Verletzung von Bauregeln**

Strafbar macht sich, wer solche Bauregeln ausser acht lässt und dabei eine konkrete und gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben von Menschen verursacht.<sup>35</sup> Als konkrete Gefährdung hat das Obergericht Zürich zum Beispiel den Umstand bezeichnet, dass ein Stein sich aus dem Mauerwerk eines Abbruchobjektes löste und unmittelbar vor einem vorbeifahren-

den Motorradfahrer auf die Strasse fiel.<sup>36</sup> Dieses Beispiel erhellt, dass die Gefährdung rechtswidrig sein muss, um Grundlage einer Bestrafung nach Art. 229 StGB zu bilden. Rechtswidrig ist ein gefährdendes Verhalten dann, wenn ein Rechtsgut (hier Leib und Leben von Menschen) in unzulässiger Weise gefährdet oder die Gefahr nicht abgewendet wird. So ist es unter normalen Umständen durchaus gestattet, einen Arbeiter auf ein Baugerüst oder ein Dach zu schicken, obwohl die Tätigkeit an solch exponierten Stellen stets mit Gefahren verbunden ist. Rechtswidrig handelt dagegen, wer einen Arbeiter auf ein ungenügendes Baugerüst oder ungesichert auf ein steiles, schlüpfri- ges Dach befiehlt.<sup>37</sup> Diese Beispiele zeigen, dass es im Baugewerbe ein begrenztes erlaubtes Risiko gibt. Dessen Grenzen werden durch die anerkannten Bauregeln gezogen.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> Felix Bendel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verletzung der Regeln der Baukunde, S. 64.

<sup>35</sup> Fremdes Eigentum ist in diesem Zusammenhang nicht geschützt.

<sup>36</sup> Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 24. 1. 1956, S. 6.

<sup>37</sup> Vergleiche O. Germann, Das Verbrechen, S. 24/25.

<sup>38</sup> Baugesetze, bundesrätliche Verordnungen über die Verhütung von Unfällen aufgrund von Art. 82 UVG, baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinden, herrschende Lehrmeinungen der technischen Fachschulen, einschlägige Untersuchungsergebnisse der EMPA und ETH, allgemeine und besondere Weisungen der Suva und der Baupolizeior- gane.



Als in einem Haus ein Einlaufbecken montiert werden musste, unterliess es ein Spenglermeister, seinem ausgebildeten und tüchtigen Arbeiter zu befehlen, sich auf dem steilen Dach anzuseilen. Als der Arbeiter eine ungeschickte Bewegung machte, verlor er das Gleichgewicht und stürzte etwa 9 m in die Tiefe.

Das Beweisverfahren ergab, dass die unterbliebene Sicherung den Geboten der Art. 328 OR und 65 KUVG (heute 82 UVG), gewissen Weisungen der Suva sowie § 136 des zürcherischen Baugesetzes widersprach. Die Untersuchungsbehörde ermittelte aber auch, dass die Spenglermeister des rechten Zürichseeufers eine solche Sicherung als unnötig und üblich erachteten. Trotzdem war das Zürcher Obergericht der Meinung, dass der Spenglermeister rechtlich verpflichtet war, seinen Arbeitnehmer unter den gegebenen Verhältnissen durch Anseilen zu sichern. Die vernachlässigte Seilsicherung und die damit verbundene Gefährdung beziehungsweise Tötung waren somit rechtswidrig, weil das erlaubte Risiko überschritten worden war.<sup>39</sup>

Das Bezirksgericht Zürich hat folgendes Verhalten in den Bereich des erlaubten Risikos gesetzt:

Ein Baumeister verzichtete erst auf ein Schutzgerüst, nachdem er sich durch verschiedene Stichproben über die Festigkeit des abzubrechenden, sehr alten Gewölbes vergewissert hatte. Entgegen seinen Erwartungen brach die Decke des Gewölbes zusammen und gefährdete den Polier und die beschäftigten Arbeiter. Ursache des Einsturzes war ein vor Jahrhunderten begangener, versteckter Konstruktionsfehler. Das Gericht nahm einen sich im strafrechtsfreien Raum bewegenden Zufall an.

### Der Kausalzusammenhang

Unerlässliche Voraussetzung für die Bestrafung eines Verantwortlichen ist der ursächliche Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der hervorgerufenen Gefahr. Sein Tun und Lassen muss indessen nicht nur eine notwendige Bedingung für die Schaffung des Gefahrenzustandes bilden (natürlicher Kausalzusammenhang), sondern auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sein, die Gefährdung herbeizuführen (adäquater Kausalzusammenhang). Ein Arbeitgeber, der einen Angestellten beleidigt und dadurch bewirkt, dass dieser seinen Arbeitsplatz sofort verlässt und daraufhin mit dem Auto verunglückt, ver-

<sup>39</sup> Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 29.11.1955, S. 7-12.

anlasst wohl einen Verkehrsunfall, doch ist der Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem eingetretenen Erfolg (Verkehrsunfall) nicht adäquat. Das folgende Beispiel veranschaulicht den Unterschied zwischen natürlichem und adäquatem (rechtserheblichem) Kausalzusammenhang.

**Ein Mauermeister erstellte ein Gerüst, damit der Giebel eines Hauses verputzt werden konnte. Er vergass, einen zweiten Gerüstboden und eine Schutzlehne anzubringen. Ausserdem fehlten eiserne Gerüstträger, und mehrere Klammern waren falsch angebracht. Ein Malermeister benutzte das Gerüst, um Rolläden zu streichen. Plötzlich fiel er vom Gerüst auf einen eisernen Gartenhag. Er starb an den Folgen des Unfalles.**

Das Gericht verneinte den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den Mängeln des Gerüsts und dem Tod des Malermeisters, weil nicht abgeklärt werden konnte, wie das Opfer heruntergefallen war. Es sprach den Mauermeister deshalb («im Zweifel zugunsten des Angeklagten») von der Anklage wegen fahrlässiger Tötung frei. Andererseits bejahten die Richter den rechtserheblichen Kausalzusammenhang zwischen der Gefährdung des Malermeisters und dem mangelhaften Gerüst, denn die aufgezählten Fehler hatten die Sicherheit des Malermeisters schon vor seinem

**Sturz erheblich beeinträchtigt. Das Kantonsgericht erachtete deshalb den Kausalzusammenhang als rechtserheblich und verurteilte den Mauermeister nach Art. 229 Abs. 2 StGB.<sup>40</sup>**

### **Das Verschulden der Verantwortlichen**

Wie die Erfahrung lehrt, werden anerkannte Bauregeln nur sehr selten vorsätzlich verletzt. Wenn ein Vorgesetzter aber doch einmal eine besondere Einzelweisung der Baupolizei oder Suva bewusst missachtet, muss der Untersuchungsrichter die Frage nach dem Vorsatz stellen. Vorsätzlich handelt, wer die Folge seines strafbaren Verhaltens voraussieht oder allenfalls in Kauf nimmt und trotzdem handelt. Dieser Täter hat mit einer empfindlichen Strafe zu rechnen. Das Kantonsgericht Graubünden hatte sich im Jahre 1965 mit einem solchen Fall zu befassen:

**Der Fehlbare wurde vom Suva-Inspektor und vom städtischen Baukontrolleur darauf aufmerksam gemacht, dass bei Abbrucharbeiten die Arbeiter an exponierten Stellen vorschriftsgemäss mit Gurt oder Seil, die an einem soliden Fixpunkt zu verankern sind, gesichert sein müssen. Trotzdem liess der Angeklagte die Arbeiter ungesichert auf**

<sup>40</sup> Urteil des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 18.12.1946 i.S. O., S. 2–4.

9 Meter hohen, verhältnismässig schmalen und unebenen Mauerkronen weiterarbeiten. Ein Arbeiter stürzte ab und wurde schwer verletzt.

Das Kantonsgericht Graubünden verurteilte den für den Abbruch verantwortlichen Bauleiter wegen fahrlässiger Körperverletzung und vorsätzlicher Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde.<sup>41</sup>

In der Regel beschäftigt die Gerichte jedoch nur die **fahrlässige** Verletzung der Bauregeln. Eine solche liegt schon vor, wenn die Gefahr bei pflichtgemässer Vorsicht voraussehbar und vermeidbar war. Die bisherige Gerichtspraxis zeigt, dass pflichtwidrige Unvorsichtigkeit meist dann gegeben ist, wenn die Aufsicht und die Kontrolle nicht genügen oder unvorhergesehene Schwierigkeiten der vorgeetzten Stelle nicht gemeldet werden. Der Vorgesetzte jeder Stufe ist zu anhaltender Kontrolle verpflichtet. Die Oberbauleitung muss die örtlichen Bauleiter und den Unternehmer beaufsichtigen. Der Unternehmer hat seine Poliere zu überwachen. Der Polier wiederum soll seine Arbeiter kontrollieren. Was schliesst nun diese Kontrollpflicht in sich? Nach einem Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 9. Mai 1958 umfasst sie die Aufsicht an Ort und Stelle, denn mit einem Versehen des Untergebenen müsse stets gerechnet werden. Der Polier muss

auf dem Bauplatz sein. Den örtlichen Bauleiter trifft diese Pflicht bei schwierigeren Konstruktionen.<sup>42</sup> Sind Polier oder Bauleiter verhindert zu überwachen, so haben sie für erfahrene Stellvertreter zu sorgen und diese zu instruieren. Die Oberbauleitung und der Unternehmer sind nicht zu fortwährendem Aufenthalt auf der Baustelle verpflichtet. Sie haben aber genaue Stichproben in genügender Zahl vorzunehmen. Das Mass ihrer Kontrollpflicht richtet sich nach der Gefährlichkeit der auszuführenden Arbeit. Fahrlässig handelt auch, wer des Bauens unkundig ist und trotzdem die Leitung oder Ausführung eines Baues übernimmt. Nichtkenntnis der Regeln der Baukunde begründet keine Schuldlosigkeit.<sup>43</sup>

Bei jeder fahrlässigen Verletzung von Bauregeln stellt sich demnach die entscheidende Frage, ob die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht werden kann. Diese Frage ist zu bejahen, wenn folgende vier Teilfragen zustimmend beantwortet werden können:

- Hätte der Täter die Gefahr voraussehen können?
- Konnte er erkennen, wie die Gefahr zu verhüten war?

<sup>41</sup> Rechtsprechung in Strafsachen 1967, Nr. 151.

<sup>42</sup> Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 1.12.1950 i.S. S., S. 4–6.

<sup>43</sup> O. Germann, Das Verbrechen, N 5 zu Art. 18, S. 181.

- Hätte er es als seine Pflicht ansehen müssen, die Regeln der Baukunde zu befolgen und die und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu verlangen?
- War es ihm zumutbar, die anerkannten Regeln der Baukunde zu befolgen und Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen?<sup>44</sup>

## Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

### Art. 230 StGB

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht oder ausser Tätigkeit setzt,

wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt

und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

In einem vom Strafgericht Basel-Landschaft beurteilten Fall barst auf einer Baustelle ein Zementsilo. Beim pneumatischen Einbringen von Zement entstand ein Überdruck. Der Silodeckel wurde explosionsartig in die Luft geschleudert. Er stürzte jenseits der am Bauplatz vorbeiführenden Hauptstrasse auf den Dachgiebel eines Nachbarhauses und von dort auf die Terrasse im zweiten Stock. Verletzt wurde niemand. Der Überdruck im Silo war auf eine Verstopfung der Entlastungs- und Entlüftungsleitung zurückzuführen. Der Maschinist hatte über den Entlastungsschlauch, welcher zur Säuberung der ausströmenden Luft in einem Wasserfass endete, einen Jutesack gestülpt, um die austretende Luft besser zu filtrieren. Das Gewebe dieses Sackes büsste mit der Zeit an Durchlässigkeit ein. Der Polier, der von dritter Seite auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurde, orientierte den Maschinisten, kontrollierte dann aber nicht, ob «die Sache in Ordnung gebracht wurde». Der Maschinist änderte nichts an der behelfsmässigen Filtrierung, so dass es zu einer Explosion kam.

Sowohl der Maschinist als auch der Polier wurden in Anwendung von Art. 230 StGB gebüsst. Dem Maschinisten wurde vorge-

<sup>44</sup> Urteil des Obergerichtes Zürich vom 29.11.1955, S. 13–16, zitiert aus Bendel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verletzung der Regeln der Baukunde, S. 101.

worfen, er habe den Sack nicht erneuert oder entfernt, und dem Polier lastete das Gericht die mangelnde Kontrolle als strafrechtliches Verschulden an.<sup>45</sup>

Das Bundesgericht beurteilte im Jahre 1956 einen andern Fall:

Das Geleise eines Hilfskrans wurde teilweise abgebrochen und die Sicherungspuffer an den Geleiseenden wurden entfernt. Da in der Nähe ein weiterer Kran aufgerichtet wurde, benützte der verantwortliche Kranmonteur die beim erstgenannten Hilfskran entfernten Geleiseteile und die Sicherungspuffer. Das verkürzte Geleise des Hilfskrans wurde nur noch behelfsmässig mit Holzschwellen gesichert. Beim Manövrieren stiess der Hilfskran gegen die ungenügende Sicherung, durchbrach sie und stürzte um. Verletzt wurde niemand, doch befanden sich Arbeiter im Gefahrenbereich des stürzenden Krans.

Der Kranmonteur wurde aufgrund von Art. 230 StGB gebüsst. Das Bundesgericht wertete den Sturz des Krans als natürliche und rechtserhebliche Folge eines beim teilweisen Abbruch des Geleises begangenen Fehlers. Die nach Art. 14 der Verordnung der Stadt Zürich vom 1.10.1943 vorgeschriebenen Puffer hätten wieder angebracht werden müssen. Die behelfsmässige Sicherung war somit vorschriftswidrig.<sup>46</sup>

Diese Beispiele zeigen, dass die Gerichte die Bestimmung von Art. 230 StGB streng auslegen. Die Strafdrohung trifft gleichermaßen Vorgesetzte und Arbeiter. Die Vorschrift enthält einige Begriffe, über deren Inhalt sich der Berufsmann klar sein muss.

### **Die Schutzvorrichtungen**

Durch Art. 230 StGB werden die Betriebsangehörigen und auch andere Personen vor betrieblichen Unfallgefahren geschützt. Gesprochen wird in dieser Gesetzesbestimmung nur ganz allgemein von «zur Verhütung von Unfällen dienenden Vorrichtungen» in Fabriken, andern Betrieben oder an Maschinen sowie von vorschriftswidrig nicht angebrachten derartigen Vorrichtungen. Ihre Beschaffenheit wird indessen nicht näher umschrieben. Jene Gebote, welche die Betriebsinhaber oder Maschineneigentümer verpflichten, Schutzvorrichtungen anzubringen, finden sich nicht im Strafgesetzbuch, sondern in andern Gesetzen und Verordnungen beziehungsweise in rechtskräftigen Verfügungen von dafür zuständigen Verwaltungsbehörden. In Art. 82 UVG wird der Betriebsinhaber generell verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrank-

<sup>45</sup> Urteil des Strafgerichtes Basel-Landschaft vom 2.3.1969, i.S. B.

<sup>46</sup> BGE 81 IV 122. Heute gilt die Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Suva-Formular Nr. 1420).

heiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Art. 83 UVG ermächtigt den Bundesrat, die Inhaber der dem UVG unterstellten Betriebe, in denen die Versicherten Berufskrankheiten ausgesetzt sind, zu verpflichten, vorbeugende Massnahmen zu treffen. Der Bundesrat hat von seiner Befugnis, Vorschriften zur Unfallverhütung zu erlassen, in Form zahlreicher Verordnungen Gebrauch gemacht.<sup>47</sup>

Nach Art. 84 UVG ist das Durchführungsorgan ferner befugt, Einzelweisungen zur Unfallverhütung zu erlassen. Sind diese rechtskräftig geworden, so ist eine Widerhandlung gegen solche Weisungen als «vorschriftswidrig» im Sinne von Art. 230 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu betrachten. Bei ohne weiteres ersichtlichen erheblichen Betriebsgefahren ist der Betriebsinhaber aber nach Art. 82 UVG und Art. 6 des Arbeitsgesetzes auch ohne solche besondere Weisungen verpflichtet, die ihm zumutbaren, dem Betrieb angemessenen und nach der Erfahrung und dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmittel einzuführen beziehungsweise aufrechtzuerhalten. Die von den Durchführungsorganen erlassenen Richtlinien sind für den Richter häufig Grundlage für seinen Entscheid, dass eine zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschriebene, aber

nach den Umständen gebotene Schutzvorrichtung vom Betriebsinhaber hätte angebracht oder unterhalten werden sollen.

### **Der betriebliche Geltungsbereich**

Das Strafgesetzbuch umgrenzt das Anwendungsgebiet von Art. 230 auf ein bestimmtes normwidriges Verhalten «in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen».

Was als **Fabrik** zu gelten hat, wurde in Art. 1 Abs. 2 des heute durch das Arbeitsgesetz ersetzten Fabrikgesetzes umschrieben:

«Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Räumen der Anstalt oder auf den ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehen.»

<sup>47</sup> U.a. Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19.12.1983.

Da in Art. 230 der Geltungsbereich auf «**andere Betriebe**» ausgedehnt wird, ist die Unterscheidung zwischen Fabrik und Betrieben, auf die die obige Umschreibung nicht zutrifft, nur von untergeordneter Bedeutung. Zu den zur Unfallverhütung verpflichteten Betrieben kann jede organisatorische Zusammenfassung von persönlichen, sachlichen und immateriellen Mitteln zur Erreichung eines technischen Zweckes gezählt werden.<sup>48</sup> Art. 230 umfasst daher ausser den Fabriken alle Betriebe, deren Tätigkeit nicht industriell, aber auf Erwerb gerichtet ist. Um den Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht auf die Betriebsstätten zu beschränken, hat der Gesetzgeber ganz allgemein die Schutzvorrichtungen an «**Maschinen**» miteinbezogen. Im Unterschied zum Werkzeug, welches zur Verstärkung und Ergänzung der physischen Arbeitskraft des Menschen dient (z.B. eine Schaufel), vermag die Maschine gewerblich verwertbare Arbeit grundsätzlich unabhängig von menschlicher Handarbeit zu verrichten. Sie tut es aber im Rahmen eines vorgegebenen Arbeitsablaufes. Die damit verbundene «Blindheit» der Maschine birgt Gefahren in sich, die durch Schutzvorkehrungen (an Pressen beispielsweise Einbau eines Fingerschutzapparates) abgewendet oder wenigstens gemildert werden können.

### **Das Verhalten des Täters: Unbrauchbarmachen oder Nichtanbringen**

Einwirken auf vorhandene Sicherheitsvorrichtungen

Der Täter macht eine Schutzvorrichtung unbrauchbar durch:

- **Ausserbetriebsetzen:** Ein Arbeiter ist beispielsweise damit beschäftigt, mit einer durch eine Sperrklinke gesicherten Handwinde eine schwere Last zu heben. Während dieser Arbeit bringt ein Dritter die Sperrklinke aus ihrer sichernden Lage. Der die Winde bedienende Arbeiter ist wegen des grossen Kurbeldrucks ausserstande, eine Hand frei zu bekommen und das Ausserbetriebsetzen der Schutzvorrichtung zu verhindern oder rückgängig zu machen. Liesse er die Kurbel los, so würde er Gefahr laufen, von der zurückdrehenden Kurbel verletzt zu werden.
- **Beseitigen:** Ein solches Verhalten kann zum Beispiel im Entfernen eines Geländers vor einer Bodenöffnung bestehen.
- **Beschädigen:** Wenn der Meister eines Metzgereibetriebes das Schloss des Notausgangs des Schlachtraums beschädigt, weil die Gesellen gelegentlich entgegen der Betriebsordnung dort ein- und ausgingen und sich dabei seiner Kontrolle entzogen, und ein Geselle

<sup>48</sup> Richard Aman, Die Gefährdung durch Unbrauchbarmachung oder Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen, Dissertation Zürich 1945, S. 23.

durch ein sich losreisendes Schlachttier verletzt wird, weil er sich nicht mehr durch den Notausgang retten konnte, so macht sich dieser Metzgermeister strafbar.

- **Zerstören:** Ein Arbeiter zerstört aus Rache wegen seiner Entlassung beispielsweise eine Riemenverschalung dadurch, dass er die Befestigungsschrauben lockert und den Riemen teilweise durchschneidet, was zur Folge hat, dass sofort nach dem Anlassen des Motors der Riemen reisst und die gelockerte Verschalung durch diesen weggeschleudert wird.<sup>49</sup>

Nichtanbringen von gebotenen Schutzvorrichtungen

Beim Unterlassungsdelikt handelt der Täter nicht, obschon er dazu rechtlich verpflichtet ist. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass jeder, der eine gefährliche Handlung vornimmt oder eine gefährliche Lage schafft, auch für die notwendigen Schutzmassnahmen sorgen muss, hat auch im Strafrecht Geltung. Art. 328 OR, Art. 82 und 83 UVG sowie Art. 6 des Arbeitsgesetzes verpflichten darüber hinaus den Betriebsinhaber, Schutzvorrichtungen generell dort anzubringen, wo eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben seiner Angestellten besteht. Die die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten betreffenden bundesrätlichen Verordnungen und Verfügungen sowie die

Richtlinien der Suva konkretisieren diese Pflicht. Gibt sich der Betriebsinhaber im Einzelfall zum Beispiel keine Rechenschaft über den Gefährdungsgrad einer von ihm neu in Betrieb genommenen Maschine, so muss er sich gegebenenfalls gefallen lassen, dass der Richter nach dem Unfall die besondere Unfallverhütungspflicht des Betriebsinhabers bejaht.

### **Die Strafrechtswidrigkeit des Verhaltens**

Wie bereits ausgeführt, stellt Art. 230 StGB kein vollständiges, in sich geschlossenes Strafgesetz dar. Erst durch Einbezug der entsprechenden Normen der ausserstrafrechtlichen Gesetzgebung zur Unfallverhütung erlangt dieser Artikel sachlichen Gehalt. Immerhin ist ein Betriebsinhaber, der freiwillig, das heisst ohne solche gesetzliche Pflicht, in seinem Betrieb oder an einer Maschine eine Sicherheitsvorrichtung anbringt, gehalten, diese Schutzmassnahme aufgrund von Art. 230 Ziff. 1 Abs. 1 StGB aufrechtzuerhalten. Der Betriebsinhaber, der aus falsch verstandener Sparsamkeit darauf verzichtet, die künstliche Belüftung der Arbeitsräume während der Arbeitszeit in Betrieb zu setzen, obwohl er wissen muss, dass Dämpfe von chemischen Substanzen zusammen mit der sauerstoffarmen Luft auf die Dauer

<sup>49</sup> Richard Aman, Die Gefährdung durch Unbrauchmachung oder Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen, Dissertation Zürich 1945, S. 42–43.



die Arbeiter schädigen, handelt daher strafrechtswidrig.

### Die geschützten Personen

Geschützt ist zunächst der Arbeitnehmer. Da Art. 230 StGB ganz allgemein von «Mitmenschen» spricht, steht auch die Gefährdung von Drittpersonen, die sich aus irgendeinem Grunde im Betrieb aufhalten, unter der Strafdrohung dieser Bestimmung.

Ein Magazinier reinigte in einer Fabrik einen Liftschacht und wollte diesen, nachdem er ihn mit Wasser geschrubbt hatte, trocknen lassen. Er öffnete zu diesem Zweck die Lifttüren, welche den Schacht gegen den Fabrikhof hin abschliessen. Den Stromkreis zum Motor des Aufzuges, der durch das Öffnen der Türe unterbrochen wurde, schloss er wieder, indem er ein keilförmiges Hölzchen in die Kontaktvorrichtung am Türrahmen steckte. Hierauf liess er den Fahrstuhl in den ersten Stock steigen, damit die Sonne in den Schacht scheine. Um die weitere Benutzung des Aufzuges zu ermöglichen, liess der Magazinier das erwähnte Hölzchen absichtlich stecken, solange er im Erdgeschoss arbeitete. Als er sich anschliessend in den ersten Stock begab, vergass er, das Hölzchen zu beseitigen. Kurz vor Mittag sah der Werkmeister den offenen Schacht. Um Unfällen vorzubeugen, schloss er die innere

Türe ab, indem er die nach oben und unten verschiebbaren Flügel einander näherte, und stellte einen Besen davor. Zwei 6 und 7 Jahre alte Knaben, die ihre Mutter zuweilen in der Fabrik besuchten, benützten schon früher verbotenerweise den Aufzug. Auch am Unfalltag taten sie dies wieder. Sie legten den Besen beiseite und machten mehrere Fahrten. Einmal fuhr ein Knabe allein, während der andere den Kopf in den Schacht steckte, um seinem Kameraden nachzuschauen. Dabei wurde ihm der Kopf abgerissen.

Der Magazinier wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Das Bundesgericht erklärte dazu, die gleichzeitige Verurteilung wegen fahrlässiger Beseitigung von Sicherheitsvorrichtungen werde dadurch nicht ausgeschlossen, denn der Gefahr, die der Magazinier durch die Tat herbeigeführt habe, seien auch andere Personen ausgesetzt gewesen. Sie haben sich aber nur teilweise verwirklicht.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> BGE 76 IV 76.

## Das Verschulden

Wer eine Sicherheitsvorrichtung entfernt oder nicht anbringt, will in der Regel nicht gefährden. Sein Wille richtet sich gewöhnlich auf die Erhöhung der Produktion oder – bei Nichtanbringen – auf die Einsparung «unnötiger» Kosten. Beim **vorsätzlichen** Täter geht der strafbare Wille zwar auf das Beseitigen oder Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen, während sich bezüglich der Gefährdung unter Umständen ein deutliches Nichtwollen zeigen kann. Schon im Hinblick auf die zum vorneherein kaum abschätzbare zivilrechtliche Haftung und das Unrationelle einer Betriebsstörung wird sich kaum je ein Chef herbeilassen, eine Unfallverhütungsvorrichtung zu beseitigen oder vorschriftswidrig nicht anzubringen, um eine voraussehbare, unmittelbare Gefahr zum Schaden bestimmter Arbeiter herbeizuführen. Es ist eher denkbar, dass unzufriedene Arbeiter oder Dritte, die Sabotage planen, eine solche Störung herbeiführen. Vorsatz ist aber schon dann gegeben, wenn der Täter um die Gefahrensituation, die er verursacht hat, **weiss**, das heisst, wenn er sich klar bewusst ist bzw. bewusst sein musste, dass er durch sein Verhalten Leib und Leben von Menschen gefährdet. Erst die Tatsache, dass der Täter trotz Kenntnis der daraus entstehenden Gefahren die sie bedingende Beseitigung oder Nicht-

anbringung von Sicherheitsvorrichtungen vornimmt, gereicht ihm zum Vorwurf vorsätzlicher Begehung.<sup>51</sup>

**Bewusst fahrlässig** handelt jener, der die möglichen Folgen seines Verhaltens zwar sieht, jedoch pflichtwidrig unvorsichtig darauf vertraut, dass diese Folgen nicht eintreten werden. **Unbewusste Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn dem Täter die Vorstellung von der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung überhaupt nicht «in den Sinn» kommt, dieser Erfolg bei pflichtgemässer Vorsicht aber erkennbar war. Der Arbeiter, der in einer chemischen Fabrik eine Vorrichtung zum Absaugen giftiger Gase ausser Betrieb setzt, handelt bewusst fahrlässig, wenn er diesen Erfolg zwar als möglich erkennt, jedoch zugleich hofft, er werde nicht eintreten. Bedenkt er die möglichen Folgen seines Verhaltens für die Gesundheit der Mitarbeiter nicht, so handelt er dann unbewusst fahrlässig, wenn er diesen Erfolg nach den obwaltenden Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen hätte erkennen müssen. Der Richter beurteilt die bewusste Fahrlässigkeit bei der Strafzumessung in der Regel strenger als die unbewusste. Für das Mass der pflichtgemäss aufzuwendenden Sorgfalt sind unter anderem die Ausbildung, der Beruf und die Stellung des Täters im Betrieb entscheidend. Die Vorgesetzten sind wegen ihrer Stellung zur gefährdeten Be-

<sup>51</sup> BGE 69 IV 80.

legschaft zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Einem Vorarbeiter, der an einer Kreissäge arbeitet, ohne die Schutzvorrichtungen zu benutzen, trifft deshalb ein grösseres Verschulden als einen Arbeiter, der dasselbe tut.

**Um eine Schleifmaschine in Gang zu setzen, steckte ein Arbeiter den vom Werkmeister früher abgeänderten 15-Ampère-Stecker in eine 25-Ampère-Dose, wobei er den Stecker versehentlich um 180° verdrehte, so dass der vom Werkmeister abgeschliffene Erdstift in eine Polleiterbüchse gelangte. Bei der Berührung der Maschine wurde der Arbeiter getötet.**

Das Bundesgericht stellte fest, dass der Täter Werkmeister war und in dieser Stellung wissen musste, dass die elektrischen Stecker aus Sicherheitsgründen so hergestellt werden, dass sie nur in die dazu gehörende Dose passen. Worin die Gefahr einer Abänderung der Stecker bestehe und wie sie sich auswirke, brauche der Täter nicht zu wissen. Pflichtwidrig habe der Werkmeister gehandelt, weil er sich hätte sagen müssen, die Möglichkeit eines Unfalles sei nach Abänderung der Stecker gegeben. Der Werkmeister wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Das Bundesgericht erklärte aber ausdrücklich, dass er auch wegen fahrlässiger Beseitigung einer

**Sicherheitsvorrichtung gemäss Art. 230 StGB hätte verfolgt und bestraft werden müssen.<sup>52</sup>**

Mit diesen Ausführungen ist der Reigen der praktisch in Frage kommenden Straftatsbestände am Arbeitsplatz geschlossen.

<sup>52</sup> BGE 76 IV 76.

# Schlussbemerkungen

«Was habe ich denn getan?» wird sich der sonst unbescholtene Berufsmann fragen, der wegen Missachtung einer Arbeitssicherheitsvorschrift einen Unfall verursacht hat und deswegen vor dem Strafrichter steht. Er wollte gute Arbeit leisten und sich im Interesse des Betriebes beeilen. Er war bestrebt, dem Bauherrn zu dienen, der auf rasche Erstellung eines Hauses drängte. Nichts lag ihm ferner, als einen andern zu verletzen. Trotzdem geriet er mit dem Strafrecht in Konflikt.

Beeinträchtigt diese Gefahr nicht die Tatkraft und Einsatzfreude mancher Mitarbeiter und damit auch die Rentabilität des Unternehmens? Bis zu einem gewissen Grade wird diese Frage wohl bejaht werden müssen. Das Gelddenken darf indessen nicht im Vordergrund stehen. Nach der geltenden Rechtsordnung haben Leben und Gesundheit der Mitmenschen Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen. Das Strafgesetzbuch droht die empfindlichsten Strafen für jene Handlungen oder Unterlassungen an, die diese Rechtsgüter gefährden oder verletzen. Der Erhaltung von Leben und Gesundheit haben sich somit alle andern Werte und Interessen unterzuordnen.

Unfälle ereignen sich – wenige Ausnahmen vorbehalten – nicht zufällig, sondern sie werden verursacht. Das Wissen um deren Entstehung, die Kenntnis der möglichen Folgen, zu denen auch die rechtlichen gehören, helfen sie vermeiden.

# Zusammenfassung

Nach Arbeitsunfällen kommt es nicht selten vor, dass sich bisher unbescholtene Berufsleute wegen nachlässiger Handhabung der Vorsichtsgebote und Sicherheitspflichten vor dem Richter verantworten müssen. Um Vorgesetzten und Untergebenen die rechtlichen Folgen solchen Fehlverhaltens vor Augen zu führen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, Strafverfolgung und Verurteilung von sich abzuwenden, werden die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches angeführt und anhand von Gerichtsurteilen erläutert. Zuerst werden die wichtigsten Grundbegriffe erklärt: Schuldform, Kausalzusammenhang, Begehung und Unterlassung, Verletzung und Gefährdung, Strafmass. Dann folgt eine ausführliche Darstellung der einzelnen Straftatbestände. Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung sind Verletzungsdelikte. Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 StGB). Zu den Gefährdungsdelikten zählen die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 StGB) oder einer Explosion (Art. 223 StGB), die fahrlässige Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 StGB), die Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 StGB), die Gefährdung durch Verletzung der

Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB) sowie das Beseitigen oder Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 StGB).





**Suva**

Postfach  
6002 Luzern  
Tel. 041 419 58 51  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

**Bestellnummer**

SBA 120.d  
Ausgabe: April 2014